



Qualifikationsrichtlinien & Einsatzregularien für SR-Beobachter 2014/15

I. Qualifikationsvoraussetzungen

1. Die Richtlinien regeln die Qualifizierung der hessischen Beobachter für die Verbandsliste (HFV) und die Regionalliga.
2. Hessische Beobachter, die beim DFB oder in der Regionalliga eingesetzt werden, werden durch die jeweils zuständige Schiedsrichter-Kommission auf Vorschlag des HFV qualifiziert.
3. Die Qualifizierungsverantwortung für alle Beobachter trägt der VSA ebenso wie die Verantwortung für die Einstufung auf Verbandsebene. Beobachter können durch die Regionalbeauftragten für eine Verwendung in der Verbandsliga zum neuen Spieljahr vorgeschlagen werden (Meldung 4 Wochen vor den Beobachterlehrgängen inklusive Begründung). Die Einstufung von Beobachtern in die Hessenliga fällt in die Zuständigkeit des VSA und bedarf keiner Meldung der Regionen. Auf Regionalebene entscheiden die Regionalbeauftragten über die höchste Einsatzklasse des Beobachters im Einvernehmen mit dem VSA. Voraussetzung für eine Beobachtertätigkeit ist neben dem entsprechenden Lebensalter und dem erfolgreichen Lehrgangsbesuch ein vorangegangener SR- bzw. SRA-Einsatz mindestens in der Gruppenliga.
4. Die Beobachtertätigkeit soll in der Regel nach Beendigung der Schiedsrichterlaufbahn beginnen. Als Einstiegsalter für die Beobachtertätigkeit im Regionalbereich ist das vollendete 30. sowie für die beiden obersten Verbandsklassen (Hessenliga + Verbandsliga) das vollendete 35. Lebensjahr festgelegt. Über eventuelle Ausnahmefälle entscheidet der VSA.
5. Die Beobachtertätigkeit muss mit Abschluss des Spieljahres, in der das 70. Lebensjahr vollendet wird, beendet werden. Auf Antrag der Region kann mit Zustimmung des VSA die Beobachtertätigkeit auf regionaler Ebene bis maximal zum 75. Lebensjahr verlängert werden.
6. Anforderungsprofil an den Beobachter im hessischen Schiedsrichterwesen: SR-Beobachter sollen besondere Anforderungen erfüllen, um ihrer wichtigen Aufgabe gerecht zu werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - Hohe Qualität & Fachkompetenz (auch zuvor als Schiedsrichter oder Assistent)
 - Ausgleichende Persönlichkeit
 - Fähigkeit, ein Spiel zu lesen und die Spielleitung zu interpretieren
 - Herausfiltern von Stärken und Schwächen
 - Gute Menschenkenntnis und Fähigkeit, Persönlichkeiten junger Generationen zu analysieren, zu verstehen und zu fördern
 - Vermittlungsfähigkeit: Sachlich und einfühlsam Optimierungspotential vermitteln, ohne Schönrederei zu betreiben.
 - Fähigkeit, die in der Analyse vermittelten Stärken, Schwächen und Verbesserungsvorschläge bestmöglich im Bogen schriftlich zu fixieren



- Kooperationsfähigkeit und Zuverlässigkeit
7. Bestehen berechnigte Zweifel an der Erfüllung dieser Anforderungen, so kann eine Teilnahme am Beobachter-Neulingslehrgang durch den VSA abgelehnt werden oder auch ein aktiver Beobachter nach eingehender Prüfung durch den VSA von der Beobachterliste gestrichen werden. Die Regionalbeauftragten können dies auch für Beobachter der GL/KOL beim VSA beantragen.
 8. Als Beobachter kann nur eingeteilt werden, wer den jährlichen Beobachterlehrgang mit Erfolg absolviert hat.
 9. Der Beobachter muss sowohl in seiner Region als auch beim Lehrgang eine theoretische Prüfung über je 15 Regelfragen in 30 Minuten ablegen und mindestens 25 Punkte erreichen. Bei Nichtbestehen der Regelprüfung auf Regionalebene ist keine Nachprüfung durchzuführen. Beim Verbandslehrgang muss der Kandidat dann den Test im ersten Anlauf bestehen, um auf seiner Qualifikationsliste verbleiben zu können. Eine Wiederholung der Regelprüfung bei weniger als 25 Punkten, aber mind. 22 Punkten, ist beim Verbandslehrgang ausschließlich denjenigen Beobachtern vorbehalten, die den Test zuvor in ihrem Regionalbereich erfolgreich absolviert haben. Werden weniger als 22 Punkte erreicht, kann der Regeltest nur zu einem späteren Zeitpunkt, der vom VSA festgelegt wird, wiederholt werden. Die Anreise erfolgt dann auf eigene Kosten. Bei Nichtbestehen des Regeltests auf Regional- und Verbandsebene kann der Beobachter in der bevorstehenden Spielzeit auf keiner Liste zum Einsatz kommen. Über eine Wiederaufnahme entscheidet der VSA auf Antrag der jeweiligen Regionalbeauftragten frühestens nach Ablauf eines Jahres. Die Regionalbeauftragten für das Lehrwesen melden die Ergebnisse des Regeltests ihrer Region mit der erreichten Punktzahl jedes Teilnehmers rechtzeitig vor dem ersten Beobachterlehrgang an den Beauftragten für das Beobachtungswesen und an den VLW.
 10. Für die im Rahmen der jeweiligen Lehrgänge ausgebildeten Coaches sind die Vorgaben des Coaching-Konzeptes des VSA in der jeweils aktuellen Fassung zusätzlich zu diesen Richtlinien unbedingt zu beachten.
 11. Der VSA behält sich bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen von diesen Richtlinien vor.



II. Einsatzregularien

- 1.** Beobachtungsaufträge sind umgehend per DFBNet zu bestätigen. Kann ein Beobachter seinen Auftrag nicht übernehmen, ist der Ansetzer umgehend darüber zu informieren. Eine eigenmächtige Umbesetzung ist nicht erlaubt.
- 2.** Beobachter sollen in den Spielklassen, in denen Beobachtungen obligatorisch sind, nicht gleichzeitig als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent tätig sein. Schiedsrichterbeobachter dürfen in der lfd. Saison keine SR in den betreffenden Spielklassen beobachten, die gleichzeitig als Assistenten bei ihnen tätig sind.
- 3.** Beobachter dürfen keine Spiele beobachten, bei denen Angehörige zur Spielleitung eingeteilt sind und werden auch nicht in Spielklassen eingeteilt, in denen Angehörige von Ihnen zum Einsatz kommen.
- 4.** Beobachter sollen bei Spielen von Schiedsrichtern ihres eigenen Kreises (Spiele der HL/VL/GL sowie des U21-Förderkaders) nicht angesetzt werden. Ausnahmen von dieser Grundsatzregelung bedürfen der Zustimmung des VSA. Kreisinterne Beobachtungsmodelle sind hiervon nicht betroffen.
- 5.** Beobachteransetzungen durch die Regionalbeauftragten erfolgen ausschließlich für Spielorte innerhalb der eigenen Region. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des VSA.
- 6.** Ein Beobachter darf bei einer Spielpaarung mit seinem Heimatverein keine Beobachtung durchführen. Eventuell erteilte Aufträge sind zurückzugeben.
- 7.** Eine Spielanalyse/Coaching nach Spielende ist ausschließlich den Mitgliedern des VSA, den DFB-Beobachtern sowie den auf den Lehrgängen ausgebildeten Coaches gestattet.
- 8.** Spätestens am 4. Tag nach dem Spieltag muss der Beobachtungsbogen dem jeweils zuständigen Auswerter vorliegen. Kann diese Frist in begründeten Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, ist der BO-Ansetzer/Auswerter umgehend hierüber zu informieren.
- 9.** Über seine Feststellungen und seine Bewertung der Schiedsrichterleistung hat der Beobachter gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.
- 10.** Der Beobachter kann als Zeuge von einem Rechtsorgan des HFV geladen werden, um zur Klärung eines Sachverhaltes beizutragen. Über Inhalte des Beobachtungsbogens und die Benotung des Schiedsrichters hat der Beobachter keine Auskünfte zu geben. Im Falle einer Vorladung ist der zuständige Beobachteransetzer sofort zu informieren.
- 11.** Es ist einem SR verboten, nach dem Spiel mit dem Beobachter Kontakt aufzunehmen, um Inhalt und Bewertung der Beobachtung evtl. zu beeinflussen. Diesbezügliche Kontaktaufnahmen oder entsprechende Versuche sind vom Beobachter umgehend dem BO-Ansetzer zu melden.
- 12.** Sowohl die SR als auch die Beobachter erhalten vor dem Spieljahr die Anweisungen & Vorgaben des VSA, diese sind für die Beobachtungen anzuwenden.



Coaching-Konzept 2014/15

I. Coachinggrundlagen, Aufgaben und Anweisungen an die Coaches

1. Ziel des Coachings ist die Leistungsoptimierung unserer Schiedsrichter.
2. Die besten Coaches sollen bei den Schiedsrichtern eingeteilt werden, die besonders förderungswürdig, lernfähig und leistungsbereit sind.
3. Es ist irrelevant, ob der Coach ein Hessen- oder Kreisoberligaspiel sieht. Es geht um den Schiedsrichter und nicht ums Spiel.
4. Coaching-Ansetzungen bei SR mit wenig Erfahrung sind eine Auszeichnung für den Coach und eine Wertschätzung seiner Kompetenz und Arbeit.
5. Es kann durchaus sinnvoll und gewollt sein, dass ein Coach einen SR ein zweites Mal in der laufenden Saison betreut.
6. Ein Coach führt grundsätzlich jede Beobachteransetzung im Rahmen des Coachings aus.
7. Vor dem Spiel begrüßt der Coach das SR-Team in der Kabine. Dieser Aufenthalt in der Kabine sollte möglichst kurz sein, damit das SR-Team in der Spielvorbereitung nicht gestört wird.
8. Erfordert es die Situation, ist es dem Coach im Ausnahmefall auch gestattet, die SR-Kabine in der Halbzeit aufzusuchen.
9. Bei Bedarf oder aufgrund eines besonderen Sachverhalts unterstützt der Coach das SR-Team in administrativen Angelegenheiten.
10. Der Coach sucht die SR-Kabine nach Spielschluss erst dann auf, wenn davon ausgegangen werden kann, dass das SR-Team kurz durchatmen und jeder schon einmal etwas Trinken konnte. Abweichungen hiervon können zwischen Coach und dem SR abgestimmt werden.
11. Der Beginn der Analyse kann sich zum Beispiel dann verzögern, wenn wichtige Details für den Spielbericht mit Vereinsvertretern zu klären sind. Vorgänge in Zusammenhang mit dem Spiel haben immer eine höhere Priorität als die Spielanalyse.
12. Bei „normalen“ Spielen sollte die Spielanalyse zeitadäquat durchgeführt werden. War das Spiel so schwierig und ereignisreich, dass eine Spielanalyse direkt nach Spielschluss in der Kabine keinen Sinn macht, sollte das Gespräch nach dem Duschen in aller Ruhe in einem separaten Raum im Sportheim erfolgen, sofern verfügbar. Hier lautet das Motto: „Besondere Situationen erfordern besondere Maßnahmen.“
13. Zieht der Coach im Rahmen der Analyse Beispiele aus vorangegangenen Coachings anderer SR heran, so ist auf konkrete Hinweise auf das Spiel, die Mannschaften oder das



SR-Team unbedingt zu verzichten. Beobachtungsergebnisse anderer Spiele und SR dürfen im Rahmen des Coachings nicht weitergegeben werden.

14. Achtung: Der Coach leitet das Gespräch - nicht der SR! Ggf. muss der Coach den SR daran erinnern.
15. Gibt sich der SR vollkommen uneinsichtig oder beginnt zum Beispiel bei jedem Punkt eine Grundsatzdiskussion, hat der Coach die Option, das Gespräch abzubrechen, wenn er erkennt, dass es nicht zum Ziel führt.

II. Dokumentation des Beobachters

1. Der Beobachter vergibt je eine Note für den Schiedsrichter und für die Schiedsrichter-Assistenten.
2. Der Beobachter bewertet über die Note in erster Linie den Gesamteindruck.
3. In der Note werden fehlerhafte/falsche Entscheidungen berücksichtigt, aber auch positive Erkenntnisse z.B. zu schwierigen Entscheidungen, zur Spielkontrolle und zur Persönlichkeit.
4. Besteht keine absolute Klarheit über eine Einzelszene, schlägt sich dieser Sachverhalt in der Benotung nicht nieder. Dessen ungeachtet findet der betreffende Sachverhalt aber im Beobachtungsbogen Erwähnung und wird entsprechend vom Beobachter eingeordnet.
5. In den einzelnen Rubriken ist es dem Coach gestattet, die Sachverhalte in verkürzter Form darzustellen bzw. auf die in der Analyse besprochenen Punkte zu verweisen.
6. Außerdem muss in der Zusammenfassung vom Coach dokumentiert werden, wenn bei der Analyse Besonderheiten zu verzeichnen waren, der SR uneinsichtig war oder das Gespräch gar abgebrochen werden musste.



Mentorenprogramm Verbands- und Hessenliga

1. Voraussetzungen

- a. Der VSA legt vor Beginn eines Spieljahres die Coaches und die Schiedsrichter fest, die in einem Mentorenprogramm die kommende Saison gemeinsam absolvieren;
- b. Dabei darf ein Mentor maximal 2 Schiedsrichter betreuen;
- c. Der MfB legt im Einvernehmen mit dem VLW vor Spieljahresbeginn fest, welcher SR welchen Mentor erhält.

2. Inhaltliche Gestaltung

- a. Mentor und SR sollten eine gewisse geographische Nähe besitzen;
- b. Die **erste Beobachtung der jeweiligen Saison** für den SR wird durch den Mentor vorgenommen (**ohne** Bewertung); die Erstellung des Beobachtungsbogens ist obligatorisch;
- c. Die **erste Beobachtung in der Rückrunde** übernimmt ebenfalls der Mentor (**mit** Bewertung);
- d. Der Mentor ist Ansprechpartner für den Schiedsrichter;
- e. Der Mentor erhält vom Schiedsrichter die Beobachtungsbögen zugesandt und bespricht mit dem Schiedsrichter diese telefonisch oder bei einem Treffen;
- f. Der Mentor ist unterstützend und beratend tätig;
- g. Die Initiative für die Beratung und Unterstützung geht vom Schiedsrichter aus;
- h. Bei Unstimmigkeiten ist grundsätzlich der VSA einzuschalten;
- i. Die Mentoren erstellen ein Leistungsprofil über den jeweiligen Schiedsrichter und informieren nach der 2. Beobachtung den VSA.